

Gebührenordnung des Circular MTC e.V.

Gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 18.03.2024

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für alle assoziierte Mitglieder des Circular MTC e.V. ab 01.01.2025.

§ 2 Gebühr

Der Circular MTC e.V. erhebt gemäß § 3 Absatz 5 und § 10 Absatz 2 Satz 2 seiner Satzung eine Gebühr von allen assoziierten Mitgliedern.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt gemäß § 3 Absatz 7 der Satzung des Circular MTC e.V., wenn der schriftliche Aufnahmeantrag vom Vorstand durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit bestätigt wurde.

(2) Die Gebührenpflicht gemäß § 2 der Gebührenordnung endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit, Tod oder Auflösung des Vereins gemäß § 3 Absatz 8 der Satzung des Circular MTC e.V.

§ 4 Gebührenjahr und Erhebungszeitraum

(1) Gebührenjahr ist das Kalenderjahr. Zur Erhebung gelangen Jahresbeiträge.

(2) Der Gebührenbescheid nach § 2 der Gebührenordnung wird jedem-assoziierten Mitglied zu Beginn des Gebührenjahres erteilt.

(3) Beginnt die Gebührenpflicht nach § 2 der Gebührenordnung im Laufe eines Gebührenjahres, so wird die Gebühr ab dem Beitrittsmonat anteilig berechnet.

(4) Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Gebührenjahres, so werden die Gebühren durch Gutschrifterteilung ab dem nächsten Monat anteilig gekürzt. Tritt an die Stelle eines Mitgliedes nach § 1 der Gebührenordnung ein anderes Mitglied im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge, mindert sich die Gutschrift um den Betrag, der bei dem anderen Mitglied bei einer monatlichen Berechnung der Gebühr zu noch zu erheben wäre.

§ 5 Gebührenart und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren in EUR gliedern sich wie folgt:

	Start-up	Kleinst-	Kleines	Mittleres	Großes	Kleine	Mittlere	Große	Einzel- personen
	Unternehmen					Forschungseinrichtungen/Gre- mien/Vereine/Körperschaften			
Aufnahme- betrag einmalig	-	€ 700	€ 1300	€ 2000	€ 4000	€ 700	€ 1000	€ 2000	als Unter- nehmer € 400 als Zivil- person € 100
Jahres- betrag	€ 500	€ 700	€ 1300	€ 2000	€ 4000	€ 700	€ 1000	€ 2000	€ 200

Einrichtungen mit Gaststatus kann die Gebühr erlassen werden.

(2) Definitionen

Start-up:

Unternehmensgründung nicht älter als 3 Jahre. Maximal 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.

Kleinstunternehmen:

Maximal 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.

Kleines Unternehmen:

weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR.

Mittleres Unternehmen:

weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Großes Unternehmen:

mehr als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro.

Kleine Forschungseinrichtung:

bis zu 10 Beschäftigte.

Mittlere Forschungseinrichtung:

bis zu 10-50 Beschäftigte.

Große Forschungseinrichtung:

mehr als 50 Beschäftigte.

(3) Die Jahresgebühr ist jeweils bis zum 31. Juli eines jeden Jahres fällig. Die erstmalige jahresanteilige Gebühr ist sofort fällig.

(4) Im Eintrittsjahr beträgt die Jahresgebühr für jeden vollen Monat nach Annahme des Aufnahmeantrages 1/12 der Jahresmitgliedsgebühr.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) In besonderen Fällen kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt werden. Ein solcher Antrag muss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eingehend darlegen. Dies gilt nicht für assoziierte Mitglieder mit Gaststatus.

(2) Anträge auf Gebührenermäßigung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Gebührenrechnung zu stellen

§ 7 Aufnahmegebühr, Mahngebühren

(1) Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides in voller Höhe zu entrichten.

(2) Für Mahnschreiben werden Mahngebühren berechnet, deren Höhe 25,00 EUR bei der ersten und 50 EUR bei der zweiten Mahnung beträgt.